

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 16.

Sonnabend, 19. Januar 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Expedition des Tagesblattes ist in der Expedition des „Riesauer Tageblattes“ in Riesa, durch unsern Lagermeister im Haus 1 Markt 65 Bld., bei Abholung am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Markt 65 Bld., durch den Besteller, bei dem die Expedition des Tagesblattes bestellt ist, zu beziehen. Auch Abonnements werden angenommen. Anzeigen-Kundensache für die Nummer des Tagesblattes bis zum 1. März d. J. ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anzeigen. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsbüro: Markt 65, Straße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

Erlass

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufgeführten Militärpflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1887 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellungspflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1907

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b. Für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitlich abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich auffordern.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befragung Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

a. die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Reiches oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

b. Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.

c. Die Vormünder der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist.lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

d. Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffstische und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begünstigten Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeile und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörenden Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1907

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1887 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Gesagten Kommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewinnes zum Seefestmann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Bestimmungspflichtige unter Berücksichtigung auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Gesagten Kommission auf etwaige Wünsche der Bestimmungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reichs dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter von vollendetem 20. bis zum vollendetem 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrlaute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 2. Januar 1907.
Der Zivil-Vorsitzende
der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern mit Verordnung vom 14. Dezember 1906 gemäß § 82 der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Ausdehnung des Bezirkes der mit dem Sitze in Riesa neuerrichteten freien Wasser-Zunng auf sämtliche zum Amtsgerichtsbezirk Riesa gehörige Orte genehmigt hat, wird dies den im hiesigen Verwaltungsbezirk gelegenen Orten bekannt gegeben.

Großenhain, am 15. Januar 1907.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Februar 1907 werden Scharschießen abgehalten:

a) auf dem Infanterie-Schießplatze bei Haldehäuser:
an allen Wochentagen vom 4. bis mit 25. täglich von 8^o vormittags bis 5^o nachmittags;

b) auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zeithain:
auch südlich des Müllnitzer Weges
am 1., 2., 8., 9., 22. und 23. von 8^o vormittags bis 1^o nachmittags.

Die Spernung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Der Müllnitzer Weg und die Mühlberger-Straße sind bei den Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatze bis täglich 1^o nachmittags gesperrt.

Die für den 31. Januar bekannt gegebenen Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatze finden nicht statt.

Unter Hinweis auf die amts-hauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 28. April vorigen Jahres, No. 406 D., — abgedruckt in Nr. 97 des Riesauer Amtsblattes — wird folgendes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 366¹⁰ bez. 368⁸ des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 18. Januar 1907.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Auktionslokale hier kommen

Mittwoch, den 23. Januar 1907, vorm. 10 Uhr,

1 Sofa, 1 Schreibtisch, 1 Kleiderschrank, 1 Ausziehtisch und 30 Stück Studoverdachungen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 17. Januar 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Für drei Mädchen im Alter von 1/2, 1 und 6 Jahren werden Stiefeltern gesucht. Weiteres zu erfragen, Rathaus Riesa, Zimmer Nr. 8.

Der Rat der Stadt Riesa.

Sparkasse Gröba hat Gelder auszuleihen.

Sparkasse Gröba

verzinst sämtliche Einlagen mit 3 1/2 %. Die Verzinsung beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden Tage und hört mit dem der Rückzahlung vorausgehenden Tage auf. Die Einlagebücher werden kostenlos erteilt. Zahliger Einlagenbestand: 877771 Mk. 07 Pf.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.